

S a t z u n g e n
des
T u r n - und Sportverein v.1938 e.V.Schulenburg/L.
gegründet:16.02.38

N a m e, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben § 1

Der am 16.02.38 gegründete Verein führt den Namen "Turn-und Sportverein von 1938 Schulenburg/Leine". Er ist unter der Nr. 131 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Elze/Hann.eingetragen.
Das Vereinsjahr läuft vom 1.Juni bis 31.Mai.
Die Farben des Vereins sind "Blau-weiß".

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.
Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Angestelltegehälter) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

§ 4

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um einen für die Zwecke des Vereins notwendigen Sportplatz zu schaffen bzw. die vorhandenen Spielanlagen zu verbessern. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Niedersächsischen Fußballverband e.V. als Mitglied an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein

verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von Zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu, abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung bekanntzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist in voraus zu entrichten und kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich in voraus gezahlt werden. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendermonats zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das auscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 11

Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen im Verein bis zum vollendeten 18. Lebensjahre kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 12

Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch den Schriftwart vertreten.

Der Vorstandschaft abliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weitere Kräfte einstellen. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Geschäftsführender Vorstand:

- | | |
|------------------------|-------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | 4. dem Kassenwart |
| 2. dem 2. Vorsitzenden | 5. dem Sportwart |
| 3. dem Schriftwart | 6. dem Jugendwart |

Erweiterter Vorstand:

- Spartenleiter Fußball
- Spartenleiter Leichtathletik
- Spartenleiter Geräteturnen
- Spielausschuß

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres, spätestens im Laufe des Monats Juni statt. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich geschehen bzw. durch Aushang im Vereinsaushangkasten und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Folgende Punkte muß die Jahreshauptversammlungs-Tagesordnung enthalten:

1. Festlegung der Stimmzahl und der Stimmberechtigten
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Erstattung der Jahresberichte durch die Vorstandsmitglieder und Spartenleiter (1. Vorsitzender, Schriftwart, Schiedsrichterobmann, Fußballwart, Jugendwart usw.)
4. Rechnungslegung durch den Kassenwart
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassenwartes und Vorstand durch die Jahreshauptversammlung
6. Wahl des Vorstandes, Ältestenrates und Kassenprüfer
7. Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 3
8. Festlegung der Beiträge
9. Anträge ordentlicher Mitglieder
10. Verschiedenes

§ 14

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 15

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmgleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist

§ 16

Eine Mitgliederversammlung findet alle Jahr statt, deren Termin der Vorstand bestimmt. Jede Versammlung ist Beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen; er muß es tun, wenn $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Die Einladung hat 14 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 18

Vereinsausschlüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch in jeder Angelegenheit der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuß ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 19

Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu DM 20,--
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluß aus dem Verein

Der Bescheid ist im eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 20

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 10.

§ 21

Rechnungsprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Turnus auf 2 Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kassenbuchkontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, die Kasse mit allen ihren Unterlagen alle Vierteljahr zu prüfen und dem Vorstand von diesen Prüfungen, sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist

ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 22

Haftpflicht und Sportunfallversicherung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.
Für alle Mitglieder über 18 Jahre wird die vom Niedersächsischen Fußballverband festgelegte Sportunfallversicherung abgeschlossen.
Jugendliche unter 18 Jahren sind bei der "Schufag" versichert.

§ 23

Die Arbeitsbereiche aller Vorstandsmitglieder werden in einer
1. Geschäftsordnung
2. Vorstands-Rahmenordnung
3. Jugendordnung
4. Finanzordnung
5. Ordnung der Fußball-Abteilung
gesondert zusammengefaßt.

§ 24

Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 Mitglieder herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Schulenburg zur Weiterverwendung im gemeinnützigem Sinne und im Interesse des Sports und der Förderung der Leibesübungen zu.

gez. Werner Kürzel
1. Vorsitzender

gez. Erich Peter
2. Vorsitzender

gez. Adolf Abelmann
Schriftwart

gez. Ernst Müller
Kassenwart

gez. Heinrich Böker
Sportwart

gez. Franz Faska
Jugendwart

gez. Heinrich Müller
Spartenleiter-Fußball-

Vorstehende Satzung ist in das beim hiesigen Amtsgericht geführte Vereinsregister unter Nr. VR 131 am 7. Januar 1957 eingetragen worden.

Abschrift gefertigt am 15. April 1982


Rohne

2. Vorsitzender

Erweiterung der Satzung des TSV Schulenburg L. von 1938 e. V. gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04.04.1997

§25 Der TSV Schulenburg von 1938 e. V. mit Sitz in Schulenburg/Pattensen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Erhalt und Errichtung von Sportanlagen.

§26 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§27 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§28 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pattensen/ Ortsteil Schulenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Schulenburg zu verwenden hat.

So beschlossen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 04.04.97

Für die Richtigkeit:

Uwe Dornbusch
Schriftführer

Heinz Möller
1. Vorsitzender